

31.1.2024

A9-0014/212

Änderungsantrag 212

Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) Die europäischen Völker sind wie alle Lebewesen auf den Zugang zu gesunder Nahrung angewiesen, um gesund zu bleiben. Im Einklang mit Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird durch das Recht der Verbraucher auf Information gewährleistet, dass jeder die Möglichkeit hat, Informationen über die Qualität der erworbenen Produkte zu erhalten. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes sicherzustellen, ist daher die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Lebensmitteln, insbesondere von NGT-Pflanzen, entlang der gesamten Produktions- und Vertriebskette erforderlich.

Or. fr

31.1.2024

A9-0014/213

Änderungsantrag 213

Marina Measure, Manon Aubry, Leila Chaibi
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Informationen übertragen werden, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer NGT-Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt, in Bezug auf die Erstellung und Vorlage der Mitteilung für diese Bestimmung und in Bezug auf die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfungen von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sowie von NGT-Lebens- und NGT-Futtermitteln im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen und Kriterien. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ ausgeübt werden.

entfällt

⁵⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom

28.2.2011, S. 13).

Or. fr

AM\1295778DE.docx

PE756.833v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 214**Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi**

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0014/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 46***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften **bei der Entwicklung und Verfügbarkeit** von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen **auf dem Markt** zu bewerten, die **zu** den Zielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel **beitragen** können, und als Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt⁵⁶, die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften

(46) Die Kommission sollte regelmäßig Informationen sammeln, um die Leistung der Rechtsvorschriften **beim Verbot des Inverkehrbringens** von NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnissen zu bewerten, die den Zielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie für die Anpassung an den Klimawandel **schaden** können, und als Grundlage für eine Bewertung der Rechtsvorschriften. Es wurde ein breites Spektrum von Indikatoren ermittelt⁵⁶, die von der Kommission regelmäßig überprüft werden sollten. Die Indikatoren sollten die Überwachung potenzieller Gesundheits- und Umweltrisiken von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und damit verbundener NGT-Erzeugnisse, der Auswirkungen von NGT-Pflanzen auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie der Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft und die Akzeptanz von NGT-Erzeugnissen durch die Verbraucher unterstützen. Ein erster Überwachungsbericht sollte drei Jahre nach der Anmeldung/Zulassung der ersten Erzeugnisse vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass nach der vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften und danach in regelmäßigen Abständen

und danach in regelmäßigen Abständen genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, damit die Auswirkungen der ersten Erzeugnisse, die der Überprüfung oder Zulassung unterzogen werden, voll zum Tragen kommen können.

⁵⁶ SWD(2023) 412.

genügend Daten zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte zwei Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichts eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, damit die Auswirkungen der ersten Erzeugnisse, die der Überprüfung oder Zulassung unterzogen werden, voll zum Tragen kommen können.

⁵⁶ SWD(2023)0412.

Or. fr

31.1.2024

A9-0014/215

Änderungsantrag 215

Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf **eine** NGT-Pflanze **nur für einen anderen Zweck als das Inverkehrbringen** absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und **ein** NGT-Produkt darf **nur** in Verkehr gebracht werden, **wenn**

Unbeschadet anderer Anforderungen des Unionsrechts darf **keine** NGT-Pflanze absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden, und **kein** NGT-Produkt darf in Verkehr gebracht werden.

(1) es sich bei der Pflanze um eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 handelt und

a) sie eine Entscheidung zur Erklärung dieses Status gemäß Artikel 6 oder 7 erhalten hat oder

b) sie ein Nachkomme der unter Buchstabe a genannten Pflanzen ist oder

(2) die Pflanze eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 ist und gemäß Kapitel III zugelassen wurde.

Or. fr

31.1.2024

A9-0014/216

Änderungsantrag 216

Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung **unbefristet**, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen **begrenzten Zeitraum** zu verlängern.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt die Zulassung nach der ersten Verlängerung **für einen Zeitraum von drei Jahren**, es sei denn, die Kommission beschließt, die Zulassung aus berechtigten Gründen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführten Risikobewertung und der Erfahrungen mit der Verwendung, einschließlich der Ergebnisse der Überwachung, sofern dies in der Zulassung angegeben ist, für einen **Zeitraum von weniger als drei Jahren** zu verlängern.

Or. fr

31.1.2024

A9-0014/217

Änderungsantrag 217

Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von **5 Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens **9** Monate vor Ablauf des Zeitraums von **5 Jahren** einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von **einem Jahr** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens **neun** Monate vor Ablauf des Zeitraums von **einem Jahr** einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. fr

31.1.2024

A9-0014/218

Änderungsantrag 218

Marina Mesure, Manon Aubry, Leila Chaibi

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

entfällt

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt

Durchführungsrechtsakte betreffend

a) die Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass es sich bei einer Pflanze um eine NGT-Pflanze handelt;

b) die Ausarbeitung und die Vorlage der Überprüfungsersuchen gemäß den Artikeln 6 und 7;

c) die Methodik und die Informationsanforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und die Sicherheitsbewertungen von NGT-Lebensmitteln und -Futtermitteln der Kategorie 2 gemäß den in Anhang II festgelegten Grundsätzen und Kriterien;

d) die Anwendung der Artikel 14 und 19, einschließlich der Vorschriften über die Ausarbeitung und Vorlage der Anmeldung oder des Antrags;

e) angepasste Modalitäten zur Erfüllung der Anforderungen an Analysemethoden gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 19 Absatz 2.

AM\1295778DE.docx

PE756.833v01-00

Vor dem Erlass der in den Buchstaben a bis d genannten Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Behörde. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 28 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Or. fr